

Das schwedische Zwangsclearing *)

I

Aus der schwedischen Königlichen Verordnung betreffend das Zwangsclearing mit dem Deutschen Reiche vom 8. 9. 1950¹⁾ (ZCV 1950) ergibt sich:

1. Der König hat gegenüber dem Deutschen Reiche ein Zwangsclearing (ZC) mit Wirkung vom 8. 9. 1950 angeordnet.

2. Der König leitet seine Befugnis zum Erlaß der ZCV 1950 aus dem schwedischen Clearinggesetz von 1934 (CG 1934) her²⁾.

3. Berechtigt zur Geltendmachung eines Anspruches soll derjenige sein, der gegenüber dem Deutschen Reich (in seinem Umfang vom 1. 1. 1938) oder gegenüber irgend jemandem im Deutschen Reich eine Forderung hat.

4. Der Anspruch kann nur im Rahmen der Grenzen geltend gemacht werden, wie sie der Reichstag gutgeheißen hat, und unter den Voraussetzungen, wie sie im CG 1934 bestimmt sind.

5. Die Befriedigung der Anspruchsberechtigten erfolgt aus den deutschen Guthaben, die bei der Clearing-Behörde gesperrt liegen oder in Zukunft durch Realisierung in Schweden befindlichen Vermögens oder durch Einziehung deutscher Forderungen in Schweden entstehen.

*) A b k ü r z u n g e n : Clearinggesetz vom 16. 2. 1934 = CG 1934; Zwangsclearingverordnung vom 8. 9. 1950 = ZCV 1950; Zwangsclearing = ZC; Washingtoner Abkommen vom 18. 7. 1946 = WA (deutsche Übersetzung oben S. 205–219); Svensk Författningssamling (= Schwed. Gesetz- und Ordnungsblatt) = SFS. Deutsche Übersetzungen dieser und der nachfolgend erwähnten Texte finden sich bei B ö h m e r - D u d e n - J a n s s e n , Deutsches Vermögen im Ausland, 1951, S. 347 ff.

¹⁾ Kungl. Maj:ts kungörelse angående tvångsclearing med Tyska riket (SFS 1950 Nr. 494), erlassen, verkündet und in Kraft getreten am 8. 9. 1950. Der Text lautet in deutscher Übersetzung: »Der König hat auf Grund des Gesetzes vom 16. 2. 1934 (Nr. 19) betr. in gewissen Fällen stattfindende Erfüllung der Bezahlungspflicht im Ausland usw.« [dies ist die amtliche Bezeichnung des CG 1934, vgl. Anm. 2] »nach Anhörung der Bevollmächtigten der Schwedischen Reichsbank verordnet,

daß, wer eine Forderung an das Deutsche Reich oder an irgend jemanden im Deutschen Reiche in dessen Grenzen vom 1. 1. 1938 besitzt, in dem Umfang, in dem es der Reichstag gutgeheißen hat und unter den Bedingungen, die in dem vorgenannten Gesetz aufgestellt sind, Bezahlung für seine Forderungen aus den Guthaben erhalten soll, die bei der Clearingbehörde gesperrt sind oder weiterhin durch Realisierung von deutschem in Schweden befindlichen Vermögen oder durch Einziehung von deutschen Forderungen entstehen,

ferner, daß diese vorgenannten Guthaben der Liquidationsbehörde zum Zweck des hiermit angeordneten Zwangsclearings zur Verfügung gestellt werden.

Diese Verordnung tritt sofort nach Ausfertigung in Kraft.«

²⁾ Lag om fullgörande i vissa fall av betalningsskyldighet i förhållande till utlandet m. m. den 16 februari 1934 (SFS Nr. 19), vgl. Anm. 1.

6. Alle die zu 5. benannten, aus deutschem Besitz stammenden Guthaben sind zur Verfügung der neu errichteten Liquidationsbehörde zu stellen.

7. Mit Verkündung der Verordnung ist das ZC angeordnet, zu dessen Durchführung die vorgenannten Guthaben in Anspruch zu nehmen sind.

II

a) Die Verordnung erwähnt in keiner Weise das zwischen Schweden und den Alliierten am 18. 7. 1946 geschlossene Washingtoner Abkommen (WA). Dennoch ist dieses Abkommen die Grundlage des ZC. Vom Abschluß des WA an waren Schweden die Hände gebunden. Als vertragstreuer Partner hatte es die hier festgelegten Vereinbarungen zu erfüllen. Es muß dies hier am Eingang meiner Erörterungen mit Nachdruck betont werden. Denn so wie sich seit 1946 die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse entwickelt haben, wäre das ZC vielleicht nicht oder jedenfalls nicht in der jetzt vorliegenden Form und im gleichen Umfange angeordnet worden, wenn das WA nicht mit zwingender Notwendigkeit den zu beschreitenden Weg vorgeschrieben hätte. Man muß sich also zum Verständnis des ZC das WA und die diesem vorangegangenen Verhandlungen mit den Alliierten sowie die im Zuge dieser diplomatischen Verhandlungen bereits vor dem WA getroffenen gesetzlichen Maßnahmen vor Augen halten³⁾. Auf diese Weise war der Boden für die Verhandlungen zwischen den Alliierten und Schweden bereitet, die trotz heterogener Rechtsauffassung beider Verhandlungspartner schließlich zu dem in Briefwechselform am 18. 7. 1946 geschlossenen WA führten.

Die Brücke, über die hinweg man zu dem von den Alliierten erstrebten Ziel, der Ausschaltung des deutschen wirtschaftlichen Kriegspotentials in Schweden gelangte, bildete das CG in der Fassung vom 16. 2. 1934, die im Lauf der Jahre verschiedentlich, vor allem 1945, abgeändert wurde.

b) Das CG hat seine handelspolitische Grundlage in den *Valutarestriktionen*, die Anfang der 1930er Jahre in einer Reihe von Staaten auftraten, und sah bereits in der Fassung von 1934 die Möglichkeit vor, einer Transfer-

³⁾ Vgl. die oben S. 178 ff. veröffentlichte Übersetzung der schwed. Regierungsvorlage 367/1946, insbesondere die Bretton-Woods-Resolution VI (vgl. oben S. 180), die schwedische Reaktion hierauf (oben S. 181) und die im Zusammenhang damit einsetzende schwedische Gesetzgebung (oben S. 182 ff.), vor allem die Gesetze 520 ("Lag om återställande av viss från ockuperat land härrörande egendom") und 522 ("Lag om kontroll å viss utländsk egendom m. m."), beide vom 29. 6. 1945, sowie die Gesetze 885 ("Lag om administration av vissa bolag m. m.") und 887 ("Lag angående ändrad lydelse av 2 och 3 §§ lagen den 29 juni 1945 (nr 552) om kontroll å viss utländsk egendom m. m."), beide vom 14. 12. 1945. Die schwedische Einstellung zur Frage der Realisierung deutschen Anlagevermögens ergeben die oben S. 183 f. abgedruckten Ausführungen des schwed. Justizministers.

sperre entweder durch ein mit einem andern Staat vereinbartes Clearing (§ 1 CG 1934) oder gegebenenfalls durch ZC (§ 2) zu begeben.

In ersterem Fall, dem Vertrags-Clearing, erfolgt die Befriedigung von Forderungen nicht durch direkte Zahlung an den Gläubiger im fremden Land, vielmehr wird in beiden Ländern die Zahlungsoperation über eine im Land des Schuldners für die gegebenen Zwecke bestimmte öffentliche Kasse oder Bank geleitet. Aus den auf diese Weise einfließenden Beträgen werden die Gläubiger jeweils befriedigt, da ja für sie die Beträge an die öffentliche Zahlungsstelle im fremden Land geleistet sind. Der Überschuß, der sich bei dieser Verfahrensart für das eine oder andere Land bei Clearing der gegenseitigen Forderungen mehr oder weniger immer ergeben wird, unterliegt besonderer vertraglicher Regelung.

Beim ZC im Sinne des § 2 CG 1934 wird genau wie beim Vertrags-Clearing Befriedigung der Gläubiger bezweckt. Das Land, das das ZC betreibt, verfährt insofern in gleicher Weise wie beim Vertrags-Clearing, als es aus den bei der öffentlichen Zahlungsstelle auf Clearingkonto eingehenden Mitteln die Gläubiger von Forderungen, welche gegen Schuldner im fremden Land gerichtet sind, befriedigt; aber alle Maßnahmen erfolgen unilateral, d. h. ohne Mitwirkung des anderen Landes und der dort wohnhaften Schuldner. Die zur Bezahlung der Forderungsgläubiger im eigenen Land erforderlichen Mittel nimmt man aus den Beträgen, die an die öffentliche Stelle für Schulden eingezahlt oder eingezogen werden, deren Gläubiger im fremden Land wohnen. Auf diese Weise erhält das ZC den Charakter einer Zwangsexekution⁴⁾.

Als im Frühjahr 1945 infolge des deutschen Zusammenbruchs der bis dahin funktionierende Mechanismus des Vertrags-Clearings versagte, war damit die rechtliche Grundlage gegeben, um gemäß § 2 CG 1934 zum ZC überzugehen und infolge der in Deutschland bestehenden Beschränkungen in der Verfügungsmacht über Zahlungsmittel Befriedigung aus den auf Clearingkonto eingegangenen oder eingehenden Mitteln für Gläubiger im eigenen Land zu erreichen.

§ 2 Abs. 1 CG 1934 hat eine derart allgemeine und weitgehende Fassung, daß man kaum bestreiten kann, daß das Versagen des Vertrags-Clearings einen ausreichenden Grund für das ZC bildete; denn das Gesetz berechtigt den König zur Anordnung dieser Zwangsmaßnahme, »wenn die Umstände dazu Veranlassung geben«. Man kann wohl nicht sagen, daß es sich um ein

⁴⁾ H o l m g r e n (Festschrift für Birger Ekeberg, S. 282/83, Stockholm 1950) meint, das ZC habe den Charakter einer Zwangsexekution, die dem üblichen Vertrags-Clearing absolut fremd sei. Er hält den Unterschied zwischen beiden Clearingformen für so bedeutsam, daß er es nahezu irreführend findet, bei beiden Institutionen sozusagen von einem gemeinsamen Nenner auszugehen.

vorübergehendes Unvermögen zur Erfüllung des Clearing-Vertrages handelte. Die im Zuge der Kapitulation eingetretene Handlungsunfähigkeit Deutschlands hatte die Erfüllung des Clearing-Vertrages unmöglich gemacht, wenngleich das Deutsche Reich Völkerrechtssubjekt verblieben war. Von diesem Gesichtspunkt hat man sich offenbar – wenn auch nicht *expressis verbis* – schwedischerseits leiten lassen, wenn man immer wieder den bei der Liquidation des deutschen Vermögens erzielten Erlös als deutsches Eigentum anerkannte, andererseits die Befugnis der Besatzungsmächte eindeutig zurückwies, auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 5 das in Schweden befindliche deutsche Vermögen für sich zu beanspruchen.

Nach dem CG 1934 war dem König die Befugnis zur Anordnung eines ZC nur hinsichtlich solcher Mittel eingeräumt, die auf Sperrkonto eingesetzt waren, jedoch nicht hinsichtlich von Beträgen, die auf Sperrkonto für ein Land kamen, mit dem Schweden im vertraglichen Clearing-Verkehr stand. Offenbar hatte man nicht mit dem Aufhören und der Abwicklung eines solchen Clearing-Vertrages in anderer als vertragsgemäßer Weise gerechnet.

Anfang 1945 war sichtbar, daß Deutschland bald nicht mehr in der Lage sein würde, den mit Schweden geschlossenen Clearing-Vertrag zu erfüllen, und daß überhaupt eine handlungsfähige deutsche Regierung voraussichtlich bald nicht mehr vorhanden sein würde. Durch Gesetz vom 23. 3. 1945⁵⁾ erhielt § 2 CG 1934 einen zweiten Absatz, worin der König zur Anordnung befugt wurde, daß auch Mittel, die auf Clearing-Konto bei einer schwedischen Bank oder Kasse für den Staat eingesetzt waren, mit dem Schweden einen Clearing-Vertrag abgeschlossen hatte, in ein ZC einbezogen werden könnten. Voraussetzung für Anwendung dieser Bestimmung war jedoch, daß der abgeschlossene Clearing-Vertrag infolge der Entwicklung der Verhältnisse nicht länger angewandt werden könne.

Am 4. 4. 1945 zeigte die Clearing-Behörde der Regierung an, daß die vertragsmäßige Erledigung des Clearings infolge der in Deutschland herrschenden Verhältnisse nicht mehr möglich sei. Darauf erging am 6. 4. 1945 eine Verordnung⁶⁾ zur Abänderung der am 28. 8. 1934 aus Anlaß des Clearing-Vertrages mit dem Deutschen Reiche ergangenen Sonderverordnung. Hier wurde bestimmt,

1. daß jeder, der aus irgend einem Grunde aus einer ihm gegen irgend jemanden innerhalb des Deutschen Reiches zustehenden Forderung zah-

⁵⁾ Nr. 66: Lag angående fortsatt giltighet av lagen den 16 februari 1934 (nr 19) om fullgörande i vissa fall av betalningsskyldighet i förhållande till utlandet m. m.

⁶⁾ Nr. 114: Kungl. Maj:ts Kungörelse angående ändring av kungörelsen den 28 augusti 1934 (nr 464) om fullgörande i vissa fall av betalningsskyldighet i förhållande till Tyska riket.

- lungspflichtig ist, dieser Pflicht durch Zahlung auf Sperrkonto bei der Schwedischen Reichsbank zu genügen habe;
2. daß unter dem Deutschen Reich dessen Gebiet vor Einverleibung Österreichs zu verstehen sei;
 3. daß alle Clearingmittel gesperrt und Ausnahmen von dieser Sperre nur mit Königlicher Genehmigung zulässig seien.

Von dieser Verordnung wurden durchweg alle Überschussmittel betroffen, das heißt nicht allein die eigentlichen Clearingmittel, die von schwedischen Importeuren zur Bezahlung von deutschen Schulden eingezahlt waren, sondern auch die beiden anderen Gruppen von Überschussmitteln, nämlich:

1. die »Optionsmittel«, die zur Verfügung der deutschen Clearingbehörden zwecks Überführung auf ein Konto der deutschen Reichsbank bei der schwedischen Reichsbank gestellt waren;
2. die »Transfermittel«, die vereinbarungsgemäß zur Bezahlung von deutschen Schulden entsprechend dem Reichsanleihe-Abkommen dienen sollten.

Beide vorgenannten Überschusskonten waren eine Folge des Überschusses des schwedischen Importes von Deutschland gegenüber dem schwedischen Export nach Deutschland oder, was dasselbe ist, des deutschen Exports nach Schweden gegenüber dem deutschen Import von Schweden.

Durch das vorgenannte Gesetz vom 23. 3. 1945 (Nr. 66) und die Verordnung vom 6. 4. 1945 (Nr. 114) war über 1½ Jahr vor Abschluß des WA und vor Erlaß von Kontroll- und Administrationsgesetz der Ring geschlossen. Als dann das Fluchtkapitalbüro später auf Grund der ergangenen, oben erwähnten kontroll- und administrationsrechtlichen Bestimmungen zur Liquidation des deutschen Vermögens schritt, ergab sich die Pflicht zur Einzahlung der einkommenden Mittel auf ein Konto der Reichsbank, über das nunmehr die Liquidationsbehörde Verfügungsberechtigt ist.

c) Die Einigung zwischen Schweden und den Alliierten, die im WA erzielt wurde, ging, kurz gesagt, dahin: Schweden übernimmt es, das eingeleitete Kontroll- und Liquidationsverfahren deutschen Vermögens in seinem Lande durchzuführen; man ist bereit, sich über die weiteren Schritte gegenseitig zu informieren, ohne eine Verpflichtung schwedischerseits anzuerkennen, vor neuen Beschlüssen die Alliierten zu konsultieren. Die gesamte Liquidationsmasse gilt als deutsches Vermögen. Insoweit dies Vermögen entsprechend den früheren Clearings-Verfahren als verfügbar für Clearing gegen schwedische Forderungen angesehen werden kann, soll das Clearing-Verfahren durchgeführt werden. Im übrigen soll das Vermögen für den deutschen Volkshaushalt verwandt werden und insoweit den Alliierten zu diesem Zweck zur Verfügung stehen, damit diese den Restbetrag für Einkäufe für den Bedarf

der deutschen Volkswirtschaft anwenden. Voraussetzung für diese Einigung war die Verpflichtung der Alliierten, dafür zu sorgen, daß die einzelnen Deutschen, deren Vermögen der Liquidierung verfällt, für diesen Vermögensverlust in deutscher Währung entschädigt werden. Im Zusammenhang mit der ausdrücklich zugesagten individuellen Entschädigung eines jeden Berechtigten in Deutschland übernahmen es die Alliierten, zu gegebener Zeit von Deutschland oder seiner zukünftigen Regierung das Anerkenntnis des WA, soweit es deutsches Vermögen betrifft, zu gewährleisten.

d) Praktisch stellt sich das Ergebnis wie folgt dar:

Der Wert der zum Teil realisierten, zum Teil noch zu realisierenden Liquidationsmasse wird auf 378 Millionen Schwedische Kronen angenommen. Von diesem Betrage werden 228 Millionen zur Bezahlung von schwedischen Forderungen gemäß den Prinzipien des schwedischen Clearing-Gesetzes verwandt. Dieser Betrag umfaßte sozusagen die eigentlichen Clearing-Guthaben, die gemäß der früheren Clearing-Gesetzgebung auf das Clearing-Konto der schwedischen Reichsbank überführt waren oder werden. Die restlichen 150 Millionen Kronen werden den Alliierten zum Zwecke des Einkaufs von Waren für den deutschen Haushalt zur Verfügung gestellt. Man ging davon aus, daß diese 150 Millionen Kronen auf Clearing-Konto durch die im schwedischen Kontrollgesetz und im Administrationsgesetz vorgesehene Realisierung oder Liquidierung deutschen Vermögens in Schweden einfließen. Das heißt, man sah es als richtig an, deutsche Anlagevermögen (Aktien, Gesellschaftsanteile, Grubenwerte, Grundstücke usw.) im Rahmen der bestehenden Kontroll- und Administrationsgesetzgebung in Geld oder Geldforderungen zu verwandeln, ungefähr in gleicher Weise wie bei Enteignung das Eigentumsrecht am Grundstück in den Anspruch auf einen Geldbetrag, der dem Werte des Grundstücks entspricht, umgewandelt wird. Der entstehenden Zahlungsverpflichtung bei Realisierung und Liquidierung der Werte ist durch Einsetzung des geschuldeten Betrags auf Clearing-Konto gemäß § 1 CG 1934 und entsprechend der oben erwähnten Verordnung vom 6. 4. 1945 zu genügen. Auf diese Weise ist oder wird der Erlös des deutschen Anlagevermögens im Sinne des § 2 CG in der Fassung vom 23. 3. 1945 (vgl. oben S. 318) clearingfähig.

Im Zusammenhang mit vorgenannter Regelung erklärte sich Schweden im Interesse der allgemeinen Wiederaufbau-Arbeit bereit, aus eigenen Staatsmitteln 125 Millionen Schwedische Kronen – 75 Millionen zum Zwecke des Wiederaufbaus der vom Kriege verwüsteten Länder, und der internationalen Flüchtlingsorganisation in London 50 Millionen Kronen – zur Verfügung zu stellen. Auch wenn diese 125 Millionen Kronen ausdrücklich als eine Fortsetzung der während des Krieges betriebenen und nach Kriegsschluß fort-

gesetzten Wiederaufbautätigkeit bezeichnet wurden, und wengleich dieser Betrag vom schwedischen Staat aus dessen Mitteln geleistet wurde, liegt auf der Hand, daß dies Zahlungsversprechen von 125 Millionen Kronen im Zusammenhange mit dem WA gegeben wurde, das heißt eine Gegenleistung Schwedens für das darstellt, was es durch das WA erhielt. Nachdem Schweden schon vorher zugesagt hatte, geraubtes Vermögen zurückzuerstatten, sieht das WA weiter vor, daß Schweden an die Alliierten alles von Deutschland erhaltene Gold zurückgibt, das deutscherseits aus den okkupierten Ländern weggenommen war, darin inbegriffen auch das Gold, das von der schwedischen Reichsbank an ein drittes Land inzwischen überlassen war. Demgemäß ist inzwischen bereits Gold im Wert von 28,9 Millionen Schwedischen Kronen an die Banque de Belgique ausgehändigt, während eine Entscheidung über das Schicksal des vom holländischen Staat erhobenen Anspruches auf Rückgabe von Gold im jetzigen Tageswert von 50 Millionen noch nicht gefallen ist. Vielmehr hat der schwedische Reichstag seinerseits die Bedingung gestellt, daß, wenn sich die Regierung zur Herausgabe von Gold an Holland genötigt sehe, in jedem Falle die Frage, ob der schwedische Staat Ersatz aus Clearingmitteln beanspruchen dürfe, nicht ohne Prüfung durch den Reichstag zu entscheiden sei.

e) Daß die nur in beschränktem Umfang vorgesehene Befriedigung schwedischer Gläubiger, vom schwedischen Standpunkt betrachtet, kein »Geschäft« darstellt, ergibt ein Vergleich der Kredit- und Debetposten. Von den 378 Millionen Kronen sind zunächst 150 Millionen für den deutschen Haushalt abzuziehen. Weitere 125 Millionen Kronen waren, wie erwähnt, für Wiederaufbauzwecke vorgesehen. Es bleibt somit ein Betrag von 103 Millionen, von dem – bisher sicher – die 29 Millionen Kronen für das belgische Gold abgehen; ob nicht noch weitere 50 Millionen, wahrscheinlich weniger oder gar nichts, für holländisches Gold zu zahlen sind, ist, wie vorstehend erörtert, zur Zeit noch ungeklärt. Nach dem Gutachten des ersten Gesetzesausschusses des Reichstags (Nr. 30/1950) erscheinen die Zahlenangaben in etwas günstigerem Licht. Danach kann nach Abgang von 150 Millionen für den deutschen Haushalt und etwa 29 Millionen für das belgische Gold mit einem Dividendus von 214,4 Millionen gerechnet werden, von dem man auch hier wiederum billigerweise die 125 Millionen Kronen für Wiederaufbauzwecke abzusetzen hat.

Den verbleibenden nahezu 100 Millionen Kronen stehen drei Forderungsgruppen gegenüber, nämlich angemeldete kommerzielle, finanzielle und sonstige Forderungen, die einen deutschen Schuldbetrag von (abgerundet) Schwedischen Kronen 140, RM 93, Dollar 70, holl. Fl. 3 und £ 3 Millionen ergeben. Nicht mitgerechnet sind Forderungen im Anmeldungswert von 14 Mil-

21 Z. ausl. öff. R. u. VR., Bd. XIV

lionen Schwed. Kronen und 40 Millionen DM, die unter anderem Ersatz für Bombenschäden sowie Schadensersatzansprüche verschiedener Art enthalten. Die ziffernmäßig bedeutendsten Ansprüche, die Forderungen, die sich auf den Besitz von Dawes-, Young- und Kreuger-Anleihen stützen und nach dem jetzigen Dollarkurs mehr als 350 Millionen in Schwed. Kronen ausmachen, sind unbestreitbar und unbestritten.

f) Sicherlich hat die Frage der Entschädigung der deutschen Gläubiger keine ideale Lösung gefunden. Deshalb haben bei den späteren Verhandlungen des Jahres 1950 im schwedischen Reichstag verschiedene Abgeordnete darauf hingewiesen – das gutachtlich gehörte Clearingamt hatte im gleichen Sinne Bedenken geäußert –, daß die in Deutschland wohnhaften Gläubiger der liquidierten Forderungen und Vermögen nicht mit Sicherheit auf Entschädigung rechnen könnten. Der Sinn des ZC liegt ohne Frage darin, daß der schwedische Staat als solcher die deutschen Gläubiger enteignet, deren Forderungen damit gegen den schwedischen Staat (Reichsbank) oder den schwedischen Schuldner erlöschen, und daß die Forderungen als solche nicht gegen den schwedischen Staat, sondern das deutsche Staatswesen zu richten sind. Wenn man sich in die Lage der Verhältnisse hineindenkt, wie sie Mitte 1946 zur Zeit des WA staatsrechtlich bestanden, so kann man kaum zu einem anderen Ergebnis gelangen, als daß Schweden eine mit den Grundsätzen des in Schweden hoch im Kurs stehenden internationalen Rechts übereinstimmende Lösung trotz der unvermeidbaren einseitigen Maßnahmen im Wege des ZC zu erreichen erstrebt hat. 1946 gab es weder die Bundesrepublik Deutschland noch die Deutsche Demokratische Republik, und noch 1950, als der durch das WA gebundene schwedische Reichstag endgültige Beschlüsse faßte, erschien es ungeklärt oder jedenfalls umstritten, ob ein deutsches Staatswesen vorhanden ist, das als Rechtsnachfolger des Deutschen Reichs zu betrachten und dessen Schulden zu übernehmen gewillt ist. Um nun dem als begründet angesehenen Anspruch der deutschen Forderungsinhaber gerecht zu werden, wurde im WA der Ersatzanspruch der deutschen Berechtigten feierlich deklariert; den schwedischen Behörden wurde die Pflicht auferlegt, den Alliierten erforderliche Aufschlüsse über die bei der Liquidation erzielten Beträge unter Angabe der Namen und Adressen der deutschen Gläubiger zu geben. Umgekehrt übernahmen es die Alliierten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit das Recht der deutschen Berechtigten auf Ersatz ordnungsgemäß registriert wird. Schließlich übernahmen es die Alliierten, für spätere Anerkennung der WA, soweit es deutsches Vermögen betrifft, durch Deutschland oder den werdenden deutschen Staat zu sorgen. Es ist schwer zu sehen, welche weiteren Abmachungen im WA getroffen werden konnten, um den Anspruch der deutschen Berechtigten zu sichern. Wenn es

richtig ist, daß das ZC eine völkerrechtliche Retorsionsmaßnahme des einen Staates gegen den anderen ist, so muß dies wohl dahin aufgefaßt werden, daß der das ZC betreibende Staat (Schweden) die Sache der schwedischen Gläubiger zu seiner eigenen macht und diese nach Maßgabe der vorhandenen Mittel aus dem Vermögen des anderen Staates und der dort wohnhaften Gläubiger befriedigt, um diesem anderen Staat (Deutschland) zu überlassen, die durch die schwedischen Maßnahmen betroffenen deutschen Gläubiger zu befriedigen. Wie dies geschieht, ist Sache des deutschen Staatswesens. Ob dieses bei endgültiger Auseinandersetzung mit den Alliierten im Hinblick auf die Liquidierung des deutschen Vermögens Ansprüche geltend machen kann, dürfte mehr eine politische als juristische Frage sein. Rein rechtlich hat man seitens der Alliierten jedenfalls den Einwand zu erwarten, daß der Erlös der enteigneten Anlagewerte in Höhe von 150 Millionen Schwed. Kronen der deutschen Wirtschaft zugeflossen sei.

Insoweit in der Umwandlung des in Schweden befindlichen Anlagevermögens in Geldforderungen, die in Gemäßheit der Clearingbestimmungen der Einzahlung auf Clearingkonto unterliegen, eine Enteignung gesehen wird, ist darauf hinzuweisen, daß die Eliminierung des wirtschaftlichen Kriegspotentials Deutschlands bereits während der diplomatischen Vorverhandlungen zwischen Schweden und den Alliierten als ein im öffentlichen Interesse liegender Zweck anerkannt war⁷⁾.

Selbstredend kann man darüber streiten, ob das öffentliche Interesse Schwedens derartige Maßnahmen rechtfertigte. Hierbei darf man die gegebenen Verhältnisse nicht vom deutschen Standpunkt aus betrachten; maßgebend ist ausschließlich der schwedische Gesichtspunkt, der sich unmittelbar nach der Beendigung des Krieges, als die Entscheidung über die Behandlung deutschen Vermögens in Schweden fiel, in dieser Frage von gleicher oder ähnlicher Betrachtungsweise, wie sie bei den Alliierten bestand, leiten ließ. Nachdem inzwischen einigermaßen normale Verhältnisse in den politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland eingetreten sind und nachdem inzwischen die Bundesrepublik Deutschland die finanziellen Verpflichtungen des früheren Reiches anerkannt hat⁸⁾, würde vielleicht eine andere Stellungnahme eintreten, wenn man von neuem und ohne Bindung an getroffene Abmachungen an die Prüfung dieser wichtigen Frage heranzutreten hätte⁹⁾.

7) Siehe die Proposition 367/1946, oben S. 178 ff.

8) Schreiben der Bundesregierung an die Alliierte Hohe Kommission vom 6. 3. 1951.

9) Vgl. He p n e r in JR 1949, S. 1 ff.; M i c h a e l i in MDR 1950, S. 88 ff., S. 602 ff.;

III

a) Nach Abschluß des WA setzte die innerschwedische Arbeit der gesetzgebenden Organe zur Durchführung des geplanten ZC ein. Mannigfache Schwierigkeiten rechtlicher, auch vom deutschen Standpunkt nicht unwichtiger Art, waren zu überwinden. Entsprechend der in Schweden bestehenden Übung wurde ein Komitee eingesetzt, bestehend aus einem Mitglied des Reichstags, dem Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Uppsala H o l m b ä c k als Vorsitzendem, dem damaligen Abteilungsleiter im Justizministerium, jetzigen Staatssekretär im Handelsministerium, H o l m g r e n und einem Bankdirektor (L i n d a h l), sowie einem höheren Richter als Sekretär, um auf der Grundlage des WA die gesamte Sach- und Rechtslage zu prüfen und einen Vorschlag über die schließliche Disposition hinsichtlich der deutschen Guthaben vorzulegen, welche beim Clearingamt bereits bestehen oder durch Liquidation des in Schweden vorhandenen deutschen Vermögens noch entstehen, soweit diese Guthaben nicht für die Finanzierung des Einkaufs für deutsche Rechnung gemäß dem WA (150 Mill. Kronen) anzuwenden sind.

Das Komitee legte im Februar 1949 einen sehr eingehend begründeten Vorschlag¹⁰⁾ vor, nachdem Äußerungen von verschiedenen Behörden und Interessengruppen eingeholt waren. Auch wenn man diesem Vorschlag in vielem nicht beizutreten vermag, stellt er eine wohldurchdachte, mit außerordentlicher Gründlichkeit den umfangreichen Fragenkomplex beleuchtende Arbeit dar. **Hierauf fußend, legte die Regierung, der Außenminister als federführende Departmentchef, am 24. 3. 1950 ihren Vorschlag dem Reichstag vor¹¹⁾.**

Dessen beide Kammern überwiesen die Regierungsproposition zur Prüfung dem ersten Gesetzausschuß des Reichstags, der den Regierungsvorschlag mit geringfügigen Änderungen billigte¹²⁾.

Dem Gutachten des Gesetzausschusses schlossen sich beide Reichstagskammern in ihren Sitzungen vom 25. 5. 1950 unter Abweisung eingebrachter Motionen an¹³⁾.

dasselbst – abweichender Ansicht – W u e n s c h e, S. 601 ff. und – nicht in allem, aber prinzipiell übereinstimmend – S e e l i g e r, Das ausländische Privateigentum in der Schweiz, München 1949, S. 247; völlig abweichend S t ö d t e r, Deutschlands Rechtslage, Hamburg 1948, S. 225 ff. Zur grundsätzlichen Frage der Enteignung gegen Entschädigung Halvar G. F. S u n d b e r g in Nordisk Tidskrift for International Ret, 1947/48, S. 85 ff.

¹⁰⁾ Beilage zur Proposition 197/1950, S. 1–113.

¹¹⁾ Siehe Proposition 197/50.

¹²⁾ Siehe Gutachten des ersten Gesetzausschusses Nr. 30/1950.

¹³⁾ Siehe Reichstagsprotokolle der ersten und der zweiten Reichstagskammer Nr. 22/1950.

In einem Schreiben des Reichstags vom 30. 5. 1950¹⁴⁾ wurde dem König Kenntnis davon gegeben, daß der Reichstag sich der Regierungsproposition Nr. 197/1950 mit den aus den Gutachten Nr. 30/1950 des ersten Gesetzesausschusses ergebenden Änderungen anschließe. Darauf setzte der König das ZC durch Verordnung Nr. 494/1950 vom 8. 9. 1950¹⁵⁾ in Kraft.

b) Laut Staatsrat-Protokoll vom 1. 11. 1946, in dem die Vorlegung der Proposition 367/1946 zur Genehmigung der Ratifizierung des WA beantragt war, hatte der Außenminister angeführt, daß es gemäß CG 1934 dem König zukomme, weitere Bestimmungen zur Durchführung des ZC zu treffen. In soweit die Untersuchung ergebe, daß die einfließenden Clearingmittel für Zwecke, die außerhalb des normalen Clearing-Rahmens liegen, in Anspruch genommen werden, solle, so äußerte der Außenminister, die Verteilung der Mittel dem Reichstag unterstellt werden.

Bei den Reichstagsverhandlungen wurde die staatsrechtliche Frage gestreift. So hat ein Mitglied der zweiten Kammer (H å s t a d) geäußert: »Gemäß konstitutioneller Praxis pflegen Fragen von derartigen Dimensionen im Reichstag entschieden zu werden, also in der Form, wie sie hier vorgeschlagen wird. Allerdings kann man sagen, daß diese Entscheidung nicht in der Form eines Gesetzgebungsaktes getroffen wird, denn abgesehen von anderem wird die Entscheidung in einzelne Punkte zusammengefaßt und ist die Gesetzgebungskommission nicht gehört, jedoch treffen die gleichen Staatsorgane, die sonst ein Gesetz zu beschließen haben, auch hier die Entscheidung¹⁶⁾).

Hier ist richtig gesagt, daß die Stellungnahme des Reichstages nur in gewissen Richtlinien aufgezeichnet ist. Andererseits nimmt die eingangs zitierte Verordnung Nr. 494 vom 8. 9. 1950, durch die das ZC angeordnet wurde, diese Richtlinien auf, in dem hier bestimmt wird, daß alle, die eine Forderung gegen irgend jemand in Deutschland haben, »in dem Umfange, in dem es der Reichstag gutgeheißen hat«, am ZC teilnehmen. Die Bindung an die Stellungnahme des Reichstags ist also durch die Verordnung vom 8. 9. 1950 ausdrücklich erfolgt. Die äußere Form der Gesetzgebung ist offenbar nicht als erforderlich angesehen worden, weil man davon ausging, daß nach der getroffenen Regelung die einfließenden Mittel nicht für Zwecke, die außerhalb des normalen Clearings stehen, in Anspruch genommen werden.

c) § 2 CG 1934 bildet eine recht unklare Grundlage. Denn hier ist nur kurz und bündig dem König die Befugnis eingeräumt, das ZC anzuordnen. Über die Grenzen dieses Ordnungsrechts ist nichts gesagt.

¹⁴⁾ Siehe Reichstagsschreiben Nr. 356/50.

¹⁵⁾ Oben S. 315, Anm. 1.

¹⁶⁾ Siehe Reichstagsprotokoll, 2. Kammer Nr. 22/50, S. 50.

Der Reichstag ist jedenfalls der Stellungnahme der Regierung¹⁷⁾ gefolgt¹⁸⁾, die sich ihrerseits insbesondere auf eine gutachtliche Äußerung des Fluchtkapitalbureaus stützte. Darnach ist das ZC als ein Instrument des internen Rechts zum Zwecke der Durchführung einer völkerrechtlichen Retorsionsmaßnahme zu betrachten. Hieraus folgt, daß völkerrechtliche Prinzipien im großen ganzen wegweisend sind, vor allem die Befugnis des Staates, selbst »diskretionär« zu prüfen, welche Ansprüche der Geltendmachung im ZC unterliegen. Demgegenüber gingen eine Reihe von privaten Gutachtern, insbesondere drei ehemalige Richter des Schwedischen Höchsten Gerichtshofs (B a g g e , E k l u n d und v o n S t e y e r n) sowie der Uppsalaer Universitätsprofessor H u l t von dem Wortlaut des § 2 CG 1934 aus und kamen zu einer *zivilrechtlichen* Betrachtung der Dinge. Darnach bestimmt das CG und nur dies, welche Personen am ZC teilzunehmen berechtigt sind. Auch der König, so führt H u l t aus, hat die üblichen Regeln für zivilrechtliche Interpretierung des Gesetzes zu beachten. Hierbei können sich unklare und ungerichtete Fragen ergeben, die eine Entscheidung nach billigem Ermessen erfordern. Aber keineswegs kann der König als befugt erachtet werden, zivilrechtliche Grundsätze unbeachtet zu lassen und nach eigenem Ermessen frei zu entscheiden.

Es dürfte meines Erachtens richtig sein, den Gegensatz zwischen der völkerrechtlichen Betrachtungsweise der Regierung und der zivilrechtlichen Grundauffassung der obengenannten Gutachter nicht zu überspannen. Denn auch wer – wie ich – auf Grund des Wortlautes von § 2 CG 1934 und dessen Entstehungsgeschichte der Ansicht zuneigt, daß der zivilrechtlichen Betrachtung der Vorzug zu geben sei, wird sich dem nicht verschließen können, daß man mit einer schematischen Übertragung zivilrechtlicher Grundsätze und Bestimmungen oft nicht weiterkommt. Andererseits wird auch der Vertreter völkerrechtlicher Auffassungen sich dem nicht verschließen können, daß ein Zurückschlagen auf zivilrechtliche Begriffe und Bestimmungen nicht immer von der Hand zu weisen ist. Wenn das Gutachten des ersten Gesetzesausschusses von der »diskretionär« auszuübenden Befugnis des Staates bei Entscheidung der Frage spricht, welche Forderungen am ZC teilnehmen, so wird man sich mit dieser Ansicht abfinden können, sofern die Prüfungsbefugnis in einer Recht und Billigkeit entsprechenden Weise unter Berücksichtigung allgemeiner Grundsätze des Zivilrechts ausgeübt wird. Wir haben in der schwedischen Rechtsprechung Beispiele dafür, daß in Fällen, in denen die Grenze zwischen öffentlichem Recht und Zivilrecht schwer zu ziehen ist, sowohl die Vertreter der einen wie der anderen Auffassung zum gleichen Er-

¹⁷⁾ Siehe Proposition Nr. 197/50, S. 16.

¹⁸⁾ Siehe Gutachten Nr. 30/50, S. 38 ff.

gebnis kamen. Es sei hier insbesondere auf die vielfach kommentierte Entscheidung des schwedischen Höchsten Gerichtshofs vom 30. 1. 1937 über die Wirkungen der Joint-Resolution in USA vom 5. 6. 1933 verwiesen¹⁹⁾; des weiteren auf die Entscheidung des gleichen Gerichtshofs über die Frage inländischer Rechtswirkungen ausländischer Valutabestimmungen²⁰⁾.

Die Frage ist demnach die, wo die Grenze im gegebenen Fall liegt, und bei Beantwortung dieser Frage kann allerdings das stärkere Hinneigen zu der einen oder anderen Auffassung von Bedeutsamkeit sein.

d) Eine besondere Bedeutung hatte das in diesem Zusammenhang zu erörternde Problem, ob ein Betrag von etwa 29 Millionen Kronen, die, als »geraubtes« Gold aus belgischem Besitz stammend, an Belgien zurückerstattet sind, clearingfähig und noch dazu mit Priorität vor anderen Forderungen im ZC zu beanspruchen sei.

Man braucht bei Erörterung dieses Problems meines Erachtens nicht auf die umstrittene Frage einzugehen, ob dies Gold als »geraubt« anzusehen sei. Von unbedingt ausschlaggebender rechtlicher Bedeutung erscheint mir folgende vom schwedischen Außenminister – selbst einmal Professor der Rechte und bekannt dafür, daß er besonders vorsichtig und korrekt seine Worte wählt – bei den Verhandlungen der ersten Reichstagskammer abgegebene Erklärung²¹⁾:

»In erster Linie war es das unlautere Verfahren von Deutschland, als die Vereinbarung wegen dieser Goldlieferung im Jahre 1943 mit Deutschland getroffen wurde, um ein Minus auf dem Clearingkonto auszugleichen. Es wurde von denkbar repräsentativster Seite, nämlich von der deutschen Reichsbankleitung, erklärt, daß man nicht Gold, das aus den okkupierten Ländern stamme, anwenden werde. Dann tat man das Gegenteil von dem, was man uns feierlich versprochen hatte.«

Nachdem also Deutschland zugesagt hatte, Gold aus den okkupierten Ländern nicht zu liefern, und nachdem sich später herausgestellt hat, daß von deutscher Seite entgegen feierlich gegebener Zusage gehandelt wurde, ist – damit abgesehen von der Triftigkeit anderer Gründe – ein Regreßanspruch Schwedens und damit eine Forderung gegen das Deutsche Reich gegeben. Ist die vorstehend zitierte Äußerung des schwedischen Außenministers eine korrekte Wiedergabe der deutschen Verhandlungen, was nach der positiven Form der Äußerung angenommen werden muß, so dürfte es im wohlverstandenen Interesse Deutschlands liegen, ein Geschäft, das die Spuren zweifelhafter Staatsmoral derart ausgeprägt an sich trägt, nicht länger zum

¹⁹⁾ Vgl. Nytt Juridisk Arkiv, 1937, Bd. 1, S. 1 ff. und hierzu u. a. B a g g e, Tidsskrift for Rettsvidenskap, 1937, S. 158 ff. sowie M i c h a e l i, Internationales Privatrecht, Stockholm 1948, S. 306 ff.

²⁰⁾ Vgl. Nytt Juridisk Arkiv, 1942, Bd. 1, S. 389 ff.

²¹⁾ Siehe Reichstagsprotokoll der 1. Kammer Nr. 22, S. 50.

Gegenstand von Erörterungen zu machen. Es kommt nicht darauf an, ob Schweden verpflichtet war, an Belgien das Geld zurückzuerstatten oder nicht. Schweden hat Gold aus den okkupierten Ländern nicht entgegennehmen wollen, Deutschland seinerseits hat dennoch und unter Verletzung feierlich gegebener Zusage derartiges Gold geliefert, also besteht eine Ersatzpflicht, aus welchem Grunde auch Schweden das Gold an Belgien zurückgegeben hat.

e) Anders verhält es sich mit der Entscheidung der Frage, ob der schwedische Staat seine nach der Regierungsansicht gegebene »diskretionäre« Prüfungsbefugnis in Übereinstimmung mit den Grundsätzen von Recht und Billigkeit ausgeübt hat, als er den Regreßanspruch gegen Deutschland mit voller Bezahlung sichernder Priorität ausrüstete. Der Umstand, daß Schweden als solches außerordentliche beträchtliche Aufopferungen machte, u. a. 125 Millionen Kronen für Wiederaufbauzwecke aus Staatsmitteln zur Verfügung stellte, um das WA zustande zu bringen, scheint mir den Anspruch auf die Priorität nur dann zu rechtfertigen, wenn man dem Staat ein ungebundenes Prüfungsrecht einräumt. Ob man aber sagt, daß der Staat das von ihm in Anspruch genommene »diskretionäre« Prüfungsrecht hier sich in zu weitgehendem Umfang vindiziert hat, oder ob man den Anspruch des Staates mit Rücksicht auf die zivilrechtliche Natur der Clearingbestimmungen ablehnt, führt zum gleichen Ergebnis. Sicherlich zutreffend ist nur, daß durch die in den Richtlinien des Reichstags hierüber getroffene Entscheidung sowohl die schwedischen Gläubiger, deren Zuteilungsquote auf diese Weise gedrückt wird, wie die deutschen Schuldner, die in dem entsprechend geringeren Umfang entlastet werden, geschädigt sind oder werden.

f) In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, daß die bindenden Richtlinien des Reichstags den Personenkreis der Gläubiger, die berechtigt sind, am ZC teilzunehmen, im Prinzip vom subjektiven Gesichtspunkt der Staatsangehörigkeit abhängig machen (also nicht vom objektiven Gesichtspunkt, ob die Forderung wegen des Wohnsitzes des Gläubigers in Schweden zu dessen Volksvermögen gehört). Zwar ist der die Grundlage des ZC bildende § 2 CG 1934 sehr knapp gehalten; aber eine Begrenzung des Gläubigerkreises in dem vom Reichstag auf Vorschlag der Regierung gutgeheißenen Sinne sieht diese Bestimmung keineswegs vor. Hier heißt es, daß forderungsberechtigt sei: »Derjenige, der eine Forderung an irgend jemand im fremden Land hat.« Man hat sich jedoch bei Entscheidung dieser Frage auf einen extremen völkerrechtlichen Standpunkt gestellt, daß grundsätzlich niemand ein Forderungsrecht habe und es dem König überlassen sei, »diskretionär« zu prüfen, wer zur Teilnahme am ZC befugt ist. Das ZC soll nach Ansicht der Regierung schwedische Interessen schützen, deshalb, so sagte man, mache man die Teilnahme am ZC davon abhängig, daß der Gläubiger Schwede

ist und die Forderung am 1. 5. 1945 sich in schwedischer Hand befunden hat. Damit schließt man zum Beispiel die Ansprüche von Emigranten, die zum überwiegenden Teil erst nach dem 1. 5. 1945 die schwedische Staatsangehörigkeit erworben haben, nahezu völlig aus. Man beruft sich darauf, daß die Ansprüche solcher Forderungsprätendenten vor deren Naturalisierung erworben sein dürften und deshalb von dem Staat, dessen Angehörigkeit man später erworben hat, nach völkerrechtlichen Grundsätzen nicht geschützt zu werden pflegten.

Mir scheint, daß der Ausgangspunkt dieser Erwägung nicht zutrifft und daß man deshalb zu schwerlich haltbaren Schlüssen gelangt. Das ZC ist, wie bereits das erste Sachverständigen-Komitee in seinen eingehenden Untersuchungen feststellte, eine Fortsetzung des normalen Vertragsclearings²²⁾, dessen Zusammenbruch im Frühjahr 1945 eintrat und damit die Anordnung des ZC rechtfertigte. Im Wesen eines jeden Clearings liegt es, daß es auf den Ausgleich finanzieller Interessen zwischen zwei Gebieten (Staaten) eingestellt ist, nicht zwischen Staatsangehörigen zweier Staaten. Demgemäß beruht auch das schwedische CG 1934 auf dem Grundgedanken, welche Forderungen zum Vermögenskomplex des schwedischen Wirtschaftskörpers gehören, also auf dem Domizilprinzip. Parallele Ausgangspunkte haben andere der Ökonomie eines Landes dienende Gesetze, in Schweden wie in anderen Ländern, zum Beispiel das Valutagesetz, das vom Begriff des Valutainländers und des Valutaausländers, von Begriffen, die ebenfalls den Wohnsitz, nicht die Staatsangehörigkeit zur Grundlage haben, ausgeht. Ähnlich pflegt in Gesetzen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen die Anknüpfung an den Wohnsitz des einzelnen Individuums wesentliches Kriterium zu sein. Das heißt, für das ökonomische Interesse eines Landes ist nicht das Staatsangehörigkeitsprinzip ausschlaggebend, sondern die Entscheidung der Frage, ob der Einzelne mit seinen wirtschaftlichen Interessen der Ökonomie des Landes dient, ein Umstand, der in der Regel vom Wohnsitz abhängen wird.

Auf die Rechte, die auch das deutsche Vertragsclearing deutschen Staatsangehörigen in Schweden gab, soll hier nicht näher eingegangen werden. Immerhin hat man dem hier dargelegten Gesichtspunkt in begrenztem Umfang insofern Rechnung getragen, als die Frage der Bezahlung von kommerziellen Forderungen in keiner Weise von der Staatsangehörigkeit abhängig gemacht und als in besonderen Härtefällen mit Genehmigung des Königs von der Voraussetzung schwedischer Staatsangehörigkeit abgesehen werden darf. Wie sich die letztgenannte Ausnahmebestimmung in der Praxis auswirken wird, bleibt der Zukunft überlassen²³⁾.

²²⁾ Siehe Proposition 197/50, Beilage S. 73.

²³⁾ Siehe hierüber näheres unten S. 333 f.

g) Da das ZC eine Art Generalkonkurs über das gesamte deutsche Vermögen in Schweden darstellt, ist das dem deutschen Staat gehörende Vermögen in die Teilungsmasse eingeschlossen worden. Der Wortlaut von § 2 CG 1934 spricht davon, daß Forderungen gegen »jemand im fremden Land« geltend gemacht werden können. Aus dieser Fassung ergibt sich, daß nicht eine Begrenzung auf Privatpersonen festgelegt ist. Im Wesen des Retorsionscharakters des ZC liegt es, daß es sich auch auf das deutsche Staatseigentum erstreckt.

h) Da nur »Forderungen« im ZC Berücksichtigung finden können, scheidet die Geltendmachung dinglicher Ansprüche, aber auch von Ansprüchen auf Aktien, Gesellschaftsanteile usw. aus. Nicht entschieden ist die Frage, ob sogenannte Investierungsforderungen im ZC geltend gemacht werden können. Investierung von schwedischen Gesellschaften in deutschen Unternehmungen kommt in den verschiedenartigsten Rechtsformen vor, zum Beispiel in Form der Begründung von Tochtergesellschaften (A.G., G.m.b.H., Kommanditgesellschaft usw.), aber auch in Form von Gewährung von lang- oder kurzfristigen Darlehen und in anderen Rechtsformen. Oft wird die begriffliche Grenzziehung zwischen Investierungsforderungen und Geschäftsforderungen schwierig sein. Der Reichstag sah den hier auftauchenden Fragenkomplex als nicht geklärt an und hat es dem König überlassen, nach Anhörung der Liquidationsbehörde zu entscheiden, ob und in welcher Form derartige Forderungen am ZC teilnehmen sollen. Bisher ist eine prinzipielle Stellungnahme oder Anordnung nicht erfolgt. Es hat den Anschein, daß man zunächst einen klaren Überblick über die im ZC zu berücksichtigenden Ansprüche gewinnen will, um dann gegebenenfalls im Rahmen noch vorhandener Mittel die Investierungsforderungen in bestimmtem Umfange in das ZC einzuschließen.

i) Das ZC soll nur solche Forderungen berücksichtigen, die vor dem deutschen Zusammenbruch begründet waren oder jedenfalls ihren tatsächlichen Grund in Verhältnissen haben, die vor diesem Zeitpunkt bestanden. Zinsen und gleichartige Nebenforderungen werden nur in dem Umfang befriedigt, wie sie bis zum 1. 5. 1945 fällig waren.

k) Der praktische Unterschied zwischen Vertrags- und ZC offenbart sich u. a. bei Entscheidung der Solvenzfrage auf seiten der deutschen Schuldner, gegen die Ansprüche geltend gemacht werden. Beim Vertragsclearing taucht diese Frage nicht auf, denn der schwedische Gläubiger kann Zahlung erst beanspruchen, wenn und insoweit Leistung seitens des Schuldners an die vorgesehene öffentliche Kasse vorliegt. Beim ZC hingegen wird der schwedische Gläubiger aus Mitteln befriedigt, die unabhängig von der Zahlung seines Schuldners auf dem schwedischen Clearingkonto gesammelt sind. Auch

wenn man aus dem Wortlaut von § 2 CG 1934 nicht unbedingt zu schließen braucht, daß Solvenz des Schuldners im fremden Land gegeben sein muß, liegt es in der Natur der Sache, daß das ZC jedenfalls nicht eine Kreditgarantie darstellt, sondern den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen soll. Da es sich jedoch um eine unilaterale Maßnahme handelt, wird man sich begnügen müssen, daß die Fiktion der Solvenz am Stichtage (1. 5. 1945) bei Beachtung gewisser recht und billig erscheinenden Voraussetzungen als ausreichend betrachtet wird. Abgesehen davon, daß die vom Reichstag gebilligten Richtlinien die Solvenz der öffentlichen Hand des Deutschen Reiches, der einzelnen Staaten und der Kommunen als feststehend fingieren, sind zwingende Regeln zur Ordnung dieser Frage nicht aufgestellt. Es bleibt der entscheidenden Liquidationsbehörde überlassen, nach eigenem billigen Ermessen jeweils seine Entscheidung zu treffen.

l) Die zahlenmäßig weitaus bedeutendste Gruppe angemeldeter Forderungen stellen Ansprüche aus drei Reichsanleihen, Dawes-, Young- und Kreuger-Anleihe dar. Hier war die Frage zu entscheiden, ob die auf diese Anleihen sich gründenden Obligationsansprüche am ZC teilnehmen können, wenn sie nicht fällig sind. Während die Dawes-Anleihe bis zum Jahre 1949 amortisiert sein sollte, ist die Entscheidung dieser Frage von unverkennbarer Bedeutung für die mehr als eine Viertelmilliarde Schwedische Kronen betragenden, angemeldeten Forderungen auf Grund Young- und Kreuger-Anleihe-Besitz.

Das CG 1934 gibt nach dieser Richtung hin keine Klarheit. Die Frage, ob auf Grund allgemeiner Rechtsgrundsätze die Fälligkeit betagter Forderungen anzunehmen sei, ist in positivem Sinne beantwortet worden. Wenn es sich beim ZC um eine Art Generalkonkurs über das deutsche Vermögen handelt, liegt der Gedanke nahe, anzunehmen, daß derartige betagte Forderungen unter Anwendung konkursrechtlicher Grundsätze als fällig zu betrachten sind.

m) Der schwedische Gläubiger, der aus Clearingmitteln Bezahlung seiner Schuld erhält, darf selbstredend nicht noch einmal wegen des bezahlten Betrages seinen deutschen Schuldner in Anspruch nehmen. Daher ist in § 2 CG 1934 gesagt, daß der schwedische Gläubiger in Höhe der erhaltenen Bezahlung auf seine Forderung zu verzichten hat. Gemeint – wenn auch nicht klar zum Ausdruck gebracht – ist offenbar, daß der Anspruch des schwedischen Gläubigers in der Höhe, in dem er Befriedigung erhält, auf den schwedischen Staat übergeht, der seinerseits den Anspruch an das Deutsche Reich abtritt oder diesem zur Verfügung stellt. Damit erhält das Deutsche Reich Anspruch auf Zahlung seitens der Schuldner und ist in der Lage, auf diese Weise einen Fond zu schaffen, der als Grundlage eines späteren glo-

balen Clearings in Deutschland zur Befriedigung derjenigen deutschen Gläubiger dienen kann, die ihren Anspruch dadurch verloren haben, daß ihr schwedischer Schuldner entsprechend den schwedischen Bestimmungen Zahlung in Schweden geleistet hat.

n) Im WA ist im Schriftwechsel der Delegierten unter A 2 gesagt²⁴⁾, daß der auf 150 Millionen Kronen geschätzte Erlös der Liquidierung des deutschen Anlagevermögens den Alliierten zur Finanzierung des Einkaufs lebenswichtiger Waren für die deutsche Volkswirtschaft zur Verfügung gestellt wird. Da man diesen Liquidationserlös von 150 Millionen aus den Clearingmitteln herausgenommen hat, um sie einem besonderen Zweck zuzuführen, der als im Interesse der deutschen Volkswirtschaft liegend angesehen wurde, findet eine clearingmäßige Verwendung im Wege der Bezahlung schwedischer Gläubiger zum Zwecke der Entlastung deutscher Schuldner insoweit nicht statt. Die hier getroffene Regelung wirkt sich also zum Nachteil der schwedischen Gläubiger aus. Da der Betrag der deutschen Volkswirtschaft zufließt – und inzwischen zugeflossen ist –, dürften die »enteigneten« deutschen Sachwertbesitzer bis zur Höhe des angegebenen Betrages vom deutschen Staat Ersatz zu erhalten haben.

o) Ohne auf die Frage des Prioritätsrechts gewisser Forderungen näher einzugehen, die bezüglich des Ersatzes für belgisches Gold bereits oben behandelt ist, mag darauf hingewiesen werden, daß die vorzugsweise Behandlung des staatlichen Anspruches auf Ersatz von Kosten, die im Zusammenhang mit der Evakuierung deutscher Truppen von Norwegen und deren Internierung entstanden sind, nicht unbedingt gerechtfertigt erscheint. Ebenso erscheinen Bedenken gegen die vorzugsweise Behandlung von Fundingbonds nicht von der Hand zu weisen. Voll begründet ist die vorzugsweise Behandlung von kommerziellen Forderungen, das heißt Forderungen, die auf Grund des schwedisch-deutschen Handelsverkehrs entstanden sind und gleichzeitig auch von Nebenkosten, wie Zoll, Fracht, Provision, Montierungskosten, Lizenzen und dergleichen. Es handelt sich hierbei um Forderungen, die im schwedisch-deutschen Verrechnungsabkommen vom 14. 12. 1940 als clearingfähig angesehen wurden. Die vorzugsweise Behandlung von Ansprüchen auf Gehalt, Pension und Leibrente in dem beschränkten Umfange, in dem die Richtlinien sie gutheißen, dürfte schon aus sozialen Rücksichten zu bejahen sein.

p) Das schwierige Problem des Umrechnungskurses fremder, nichtschwedischer Valuten hat eine Lösung gefunden, die, hinsichtlich der Reichsmarkforderungen, nicht recht glücklich erscheint. Forderungen in anderer Wäh-

²⁴⁾ Siehe oben S. 205.

rung als RM sollen nach dem Kurs des Clearingtages, also des 8. 9. 1950, an dem die oben Anm. 1 erwähnte ZCV 1950 erlassen und in Kraft getreten ist, umgerechnet werden. Hinsichtlich des Kurses für Reichsmarkforderungen hat man einen Unterschied zwischen Gehalt-, Pensions- und Leibrentenforderungen einerseits und allen sonstigen Reichsmarkforderungen andererseits gemacht. Für die erstgenannte Gruppe gilt eine Deutsche Mark gleich einer RM; die Umrechnung erfolgt nach dem Kurse des Clearingtages, das heißt des 8. 9. 1950. Hinsichtlich aller anderen Reichsmarkforderungen soll der Umrechnungskurs einer RM 30 Öre betragen, mit der Maßgabe, daß für Forderungen, die vor dem Zusammenbruch nach dem Kurs für solche Kategorien von RM bezahlt wurden, welche vor dem 1. 5. 1945 mit einem niedrigeren Kurs als 30 Öre notiert werden, z. B. Handelsmark, der letzt notierte Kurs vor dem Zusammenbruch maßgebend sein soll. Da man für nicht bevorzugte Forderungen mit einer Quote von 20% rechnen zu können glaubt, bedeutet dies, daß für eine RM 20% von 30 Öre, also 6 Öre in Frage kommen, d. h. bei Gleichsetzung einer RM mit dem früheren RM-Kurs gleich Schwed. Krone 1,68 noch nicht 4% des Wertes, bei Gleichsetzung einer RM mit dem heutigen DM-Kurs etwa 5% des Wertes.

Man kann sehr darüber streiten, ob es richtig war, von einem Kurs 1 RM gleich 30 Öre auszugehen. Nimmt man diese Lösung als billig hin, so kann man sie doch nur prinzipiell als Ausgangspunkt betrachten. Man hätte also der entscheidenden Liquidationsbehörde die Befugnis vorbehalten sollen, gegebenenfalls bei der Umrechnung im konkreten Fall entsprechend den vorliegenden Umständen einen höheren Umrechnungskurs zu bestimmen. Das jetzt vorliegende Ergebnis erscheint ganz besonders hinsichtlich der kommerziellen Forderungen als unbillig.

Goldklauseln sollen, insbesondere mit Rücksicht auf das deutsche Gesetz vom 26. 6. 1936 über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen²⁵⁾, außer Betracht bleiben, soweit es sich nicht um Forderungen handelt, die im internationalen Post- und Telegrammverkehr in Goldfranken berechnet werden, um eine Grundlage für das Abrechnungsverfahren zu haben.

q) Daß ein besonderer Fonds von 6 Millionen Kronen zu teilweiser Deckung nicht unter die Clearingbestimmungen fallender Ansprüche von in Deutschland ansässig gewesenen Schweden (Vernichtung von Eigentum durch Bombenangriffe und dergleichen) abgesetzt wird, berührt nicht das ZC; denn die hierzu erforderlichen Mittel stellt der Staat als solcher aus ihm zufließenden Clearingmitteln zur Verfügung.

r) In besonderen Härtefällen, für die von Fall zu Fall königliche Genehmi-

²⁵⁾ Reichsgesetzblatt 1936 I, S. 515.

gung erfordert wird, kann Dispens von der Bestimmung erteilt werden, daß sich eine Forderung am 1. 5. 1945 in schwedischer Hand befand. Hierbei ist an solche in Schweden ansässige deutsche Staatsangehörige gedacht, welche während des Vertragsclearings Mittel nach Schweden hätten überführen können (was von Deutschland unter Verletzung des Clearingvertrages nicht zugelassen zu werden pflegte, wenn es sich um »Nichtarier« handelte). Des ferneren kommen hier Ansprüche in Schweden ansässiger Frauen schwedischer Herkunft in Frage, die durch Heirat Deutsche geworden sind, und auch solche Frauen, die nach dem Stichtag, dem 1. 5. 1945, ihre frühere schwedische Staatsangehörigkeit wiedererworben haben, schließlich auch solche schwedische Staatsangehörige, die erst nach dem 1. 5. 1945 naturalisiert sind. Ein bestimmter Betrag ist hier nicht vorgesehen, vielmehr ist auch hier die erforderliche Regelung dem König überlassen. Nähere diesbezügliche Vorschriften dürften vermutlich erst zu erwarten sein, wenn die Liquidation so weit vorgeschritten ist, daß man eine Übersicht über die für die vorerwähnten Zwecke erforderlichen und verfügbaren Mittel hat.

s) Prüfung und Entscheidung wegen der Zahlungsansprüche sind einer besonderen Liquidationsbehörde übertragen, bestehend aus drei Mitgliedern, von denen der Vorsitzende besonders qualifiziert sein soll. Demgemäß ist zum Vorsitzenden ein vor kurzem in Ruhestand getretenes Mitglied des Höchsten Gerichtshofs ernannt worden. Die Entscheidungen dieses Amtes sind endgültig, also nicht durch Rechtsmittel anfechtbar.

IV

In Vorstehendem habe ich versucht, unter Berücksichtigung der geschichtlichen Zusammenhänge die bisher vorliegende Regelung des ZC darzulegen. Auf einzelne, nicht wesentlich erscheinende Fragen, konnte, um nicht zu weitläufig zu werden, nicht eingegangen werden. Aber auch soweit die Rechtslage erörtert ist, war ein durchdringendes Eingehen auf wichtige Fragen kaum möglich. Fragen, wie z. B. die Schadenersatzregelung an die deutschen Gläubiger, die Frage des geraubten Goldes, die Rechtsnatur des ZC, die Umrechnung von Fremdwährung usw. verdienen eine eingehendere theoretische Würdigung. Die Bestimmungen, die vom schwedischen Reichstag als Richtlinien erlassen und vom König als bindend anerkannt sind, stellen nur eine Schale dar, die jetzt durch die Tätigkeit der eingesetzten Liquidationsbehörde ausgefüllt werden soll. In seiner Schlußbemerkung hat der Reichstag seinerseits erklärt, »daß die Verhältnisse, die durch die vorgeschlagene Norm geregelt werden sollen, offenbar verwickelter und schwer übersehbarer Art sind. Denk-

bar ist, daß die aufgestellten Richtlinien im Einzelfall zu ungewollten oder sonst unzumutbaren Konsequenzen führen.« Daher hat der Reichstag dem König die Möglichkeit offen gelassen, auf Vorschlag des Liquidationsorganes, Dispens eintreten zu lassen, insoweit dies notwendig erscheint, um den vorstehend angedeuteten Konsequenzen zu entgehen.

Überblickt man die ergangenen Bestimmungen als Ganzes, so erscheint mir folgende Zusammenfassung gerechtfertigt:

Das jetzt von Schweden angeordnete unilaterale ZC ist das Kind eines mit unerhörter Rücksichtslosigkeit geführten Krieges, dessen schwere wirtschaftliche Folgen sich auch auf die neutralen Länder erstreckten. Nachdem die bis dahin an sich funktionierende Clearingmaschinerie im Frühjahr 1945 zusammengebrochen war, waren die formellen Voraussetzungen für das ZC gegeben. Die auf dieser Grundlage erfolgende Liquidierung deutschen Vermögens entsprach der im WA zum Ausdruck gekommenen, schon vorher von Schweden anerkannten Ideologie, den deutschen Einfluß im Ausland wirtschaftlich zu eliminieren. Wie oben bereits gesagt, waren vom Abschluß des WA an Schweden die Hände gebunden. Die Liquidierung selbst geschieht unter Ersatzleistung, wie sie völkerrechtlich geboten ist. Für eine eingehendere Regelung der Ersatzfrage, die an sich erwünscht gewesen wäre, war bei den in Deutschland 1945/46 bestehenden Verhältnissen kein Raum. Es ist Sache der Alliierten, ihre Zusage einzulösen und im Benehmen mit den deutschen Behörden für Schadloshaltung der deutschen Gläubiger zu sorgen.

Die zur Durchführung ergangenen Bestimmungen können im einzelnen kritisiert werden. Demgemäß habe ich auch im Vorstehenden meiner Ansicht verschiedentlich dahin Ausdruck gegeben, daß der völkerrechtliche Einschlag der Regelung bisweilen zu stark in den Vordergrund gestellt ist, während man den Clearingcharakter zu wenig berücksichtigt hat. Aber die Regelung dürfte die praktische Möglichkeit geben, in den nächsten zwei bis drei Jahren den ebenso schwierigen wie unerquicklichen Fragenkomplex zu ordnen.

Über die theoretische Bedeutung der hier aufgetauchten und bei der Durchführung noch weiterhin auftauchenden Probleme wird die Diskussion noch lange fortgehen.

Dr. Wilhelm Michaeli, Stockholm

(Abgeschlossen am 31. 3. 1951)